

205. Landrecht. Nach Einsicht eines Antrages der
Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrath:

1. Dem Karl Friedrich Hencfess, Student, von Hannover-
Preußen, geb. 1864, wohnhaft in Höttingen, welcher am 9. August
1888 die Bewilligung des Bundesrathes zur Erwerbung des
Schweizerbürgerrechtes erhalten hat, wird gemäß § 21, Abs. 2 des
Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen
am 15. Dezember 1889 erfolgte Aufnahme in das Bürgerrecht der
Gemeinde Stallikon bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert
Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde-
und Kantonsbürgerrecht, letzterer im Betrage von 350 Fr., bei der
Staatskanzlei ausweise.

2. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechts-
urkunde auszustellen.

3. Mittheilung an das Statthalteramt Affoltern zu Händen
des Petenten, an den Gemeindrath Stallikon und an die Direktionen
der Finanzen und des Militärs.
